



**Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets  
vom 20.12.2023**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 10 der Verbandssatzung des ZV VRS i.V.m. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW am 18.12.2023 im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses die folgende „Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets“ beschlossen:

**Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
von Sozialtickets**

**vom 20.12.2023**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	2
1. Rechtsgrundlagen .....	2
2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.....	2
3. Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA.....	3
4. Zuwendungsberechtigte .....	3
5. Berechnungsverfahren .....	3
6. Antragsverfahren.....	4
7. Bewilligungsverfahren .....	4
8. Auszahlung der Zuwendung.....	5
9. Über- / Unterzahlung.....	5
10. Überkompensationskontrolle .....	5
11. Darlegungs- und Nachweispflichten .....	6
12. Anreizregelung .....	7
13. Schlussbestimmungen .....	7
14. Inkrafttreten.....	7



## **Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gewährt seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Einführung von Sozialtickets ermöglicht dem Berechtigtenkreis die sowohl einfache als auch günstige Nutzung des ÖPNV. Als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016, regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Land NRW gewährten Mittel durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg an die Zuwendungsberechtigten.

Die Zuwendungen nach dieser Satzung werden als Zuschuss zu den Ausgaben, die bei der Beförderung von Personen mit einem MonatsTicket MobilPass, MonatsTicket MobilPass im Abonnement, 4erTicket MobilPass und/oder Deutschlandticket sozial gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die Zuwendungsberechtigten weitergeleitet. Die Zuwendungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen.

## **1. Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie § 5 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 ÖPNVG NRW i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland, jeweils i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG NRW und Artikel 3 Absatz 2 der VO 1370/2007 erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

## **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

2.1 Durch diese Satzung werden das MonatsTicket MobilPass, MonatsTicket MobilPass im Abonnement, 4erTicket MobilPass und das Deutschlandticket sozial (Sozialtickets) als Höchsttarife im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Alle Verkehrsunternehmen i. S. d. Ziffer 4.1, die im Geltungsbereich dieser Satzung öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Geltung dieser Satzung die Sozialtickets als Höchsttarife gemäß den Vorgaben dieser Satzung anzuwenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen, die gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (abrufbar unter [www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen](http://www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen)) berechtigt sind, im Geltungsbereich der jeweils gekauften Preisstufe im Schienenpersonennahverkehr nach



§ 2 Absatz 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie im Linienverkehr nach § 42 PBefG zum Höchsttarif.

2.2 Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Monheim.

2.3 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ermächtigt die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), nach Information und Anhörung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn erkennbar ist, dass die vom Land NRW für die Förderung der Sozialtickets zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um den Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Sozialticket zu gewährleisten. Die Aufhebung wird mit Mitteilung der VRS GmbH an die Verkehrsunternehmen, die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, wirksam.

### **3. Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA**

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), sollen die Regelungen dieser Satzung vorrangig vor den Regelungen eines ÖDA gelten.

### **4. Zuwendungsberechtigte**

4.1 Zuwendungsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, soweit sie der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer 2 unterliegen. Verkehrsunternehmen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen gemäß § 2 Absatz 12 AEG bzw. § 42 PBefG auf dem Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg durchführen oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben, sowie Aufgabenträger, soweit sie hierfür die Erlösverantwortung tragen

4.2 Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagen-/Zugkilometern zuwendungsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

4.3 Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber zuwendungsberechtigt.

### **5. Berechnungsverfahren**

5.1 Das Verfahren zur Berechnung der Zuwendungshöhe in Bezug auf das MonatsTicket MobilPass, MonatsTicket MobilPass im Abonnement und 4erTicket MobilPass ist in der **Anlage 1** beschrieben.



5.2 Der Zuwendungsbetrag für das Deutschlandticket sozial wird entsprechend der Rabattierung auf 10 € brutto je Ticket festgelegt. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ermächtigt die VRS GmbH, den Zuwendungsbetrag anzupassen, wenn und soweit die in den landesweiten Gremien beschlossene Rabatthöhe verändert wird. Eine Überprüfung auf Landesebene soll alle zwei Jahre stattfinden. Eine Änderung wird mit Mitteilung der VRS GmbH an die Verkehrsunternehmen, die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, wirksam.

### **6. Antragsverfahren**

6.1 Eine Zuwendung nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag nach dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten Muster gewährt.

6.2 Für das Förderjahr 2024 kann der Erstantrag in Höhe der gewährten Zuwendung zur Deckung der Ausgaben für das MobilPassTicket im Förderjahr 2022 bis zum 15. Dezember 2023 beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gestellt werden. Auf Basis von Vertriebsdaten für das erste Quartal 2024, die von der VRS GmbH zur Verfügung gestellt werden, ist bis zum 15. Juni 2024 ein Änderungsantrag zu stellen.

6.3 Für die auf das Jahr 2024 folgenden Förderjahre ist der Antrag jeweils bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen.

6.4 Wenn ein Verkehrsunternehmen nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Förderjahres in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt, hat es seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen; im Übrigen gilt Ziffer 6.1 entsprechend.

6.5 Stellt sich heraus, dass die sich aus den testierten Meldungen abzuleitende Zuwendungshöhe die beantragte Zuwendungshöhe übersteigt, kann der Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen Nachtragsantrag beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach dem zur Verfügung gestellten Muster stellen.

### **7. Bewilligungsverfahren**

7.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids.

7.2 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags unter Berücksichtigung von Prognosewerten ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die Ermittlung der Prognosewerte erfolgt durch die VRS GmbH nach Maßgabe des in Ziffer 5 dargestellten Berechnungsverfahrens. Auf den vorläufig bewilligten Zuwendungsbetrag werden gemäß Ziffer 8 Abschlagszahlungen geleistet.

7.3 Auf Basis der testierten Meldungen der Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 7.4.2 des Vertrages über die Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Sieg und nach Maßgabe des Berechnungsverfahrens in Ziffer 6 ergeht durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg der endgültige Zuwendungsbescheid, mit dem der endgültige Ausgleichsanspruch festgesetzt wird.



### **8. Auszahlung der Zuwendung**

8.1 Im Förderjahr 2024 erfolgt die Ausreichung der vorläufig gewährten Fördermittel durch Abschlagszahlungen jeweils zur Hälfte zum 1. August und zum 1. Dezember 2024. auf Grundlage des Änderungsantrages gem. Ziffer 6.2.

8.2 Ab dem Förderjahr 2025 erfolgt die Ausreichung der vorläufig gewährten Fördermittel durch Abschlagszahlungen jeweils zur Hälfte zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Förderjahres.

### **9. Über- / Unterzahlung**

Mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger darüber informiert, ob er unter Berücksichtigung erhaltener Abschlagszahlungen nach Maßgabe des unter Ziffer 5 dargestellten Berechnungsverfahrens überzahlt ist. Im Falle einer Überzahlung ist der Zuwendungsempfänger zur Erstattung in Höhe des überzahlten Betrages einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich gemäß § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. Nr. 8.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet. Im Falle einer Unterzahlung wird der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den ausstehenden Betrag nach Erhalt eines Nachtragsantrages gemäß Ziffer 6.3 und nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides auf das im Antrag angegebene Konto auszahlen.

### **10. Überkompensationskontrolle**

10.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers führen. Eine Überkompensation entsteht nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/2007, wenn die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzüglich eines angemessenen Gewinns entstehenden Aufwendungen durch die Summe, der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Einnahmen und der Zuwendungen nach dieser Satzung überschritten werden. Die Vermeidung einer Überkompensation wird durch eine jährliche Kontrolle gewährleistet.

10.2 Die Zuwendungsempfänger, deren Verkehre nicht ausschließlich Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).

10.3 Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.

10.4 Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Satzung erhalten, finden die Nummern 10.1 bis 10.3 keine Anwendung, wenn und soweit der betreffende erlösverantwortliche Aufgabenträger hinsichtlich der Vereinnahmung der Fahrgeldeinnahmen weder als Betreiber öffentlicher Dienste im Sinne von



Artikel 2 Buchst. d) VO 1370/2007 agiert, noch in sonstiger Weise insoweit als Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne anzusehen ist.

### **11. Darlegungs- und Nachweispflichten**

11.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des endgültigen Zuwendungsbescheids dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vereinfachte Verwendungsnachweis nach dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten Muster ist zugelassen.

11.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

11.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation nach Ziffer 10 haben die Zuwendungsempfänger spätestens vier Monate nach Zugang des endgültigen Zuwendungsbescheids durch Vorlage einer Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerberaters schlüssig darzulegen, dass es durch die Zuwendung nach dieser Satzung im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 einschließlich Nachfolgeregelung durchgeführt wurde.

11.4 Abweichend von Ziffer 11.3 können Verkehrsunternehmen, soweit deren Verkehre im Geltungsbereich dieser Satzung insgesamt Bestandteil eines nicht im Wettbewerb vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Überkompensationsprüfung für die Erfüllung der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einheitlich erbringen, soweit dies den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.

11.5 Die Verkehrsunternehmen stellen auf Aufforderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglichen so die Überprüfung des Vorliegens einer Nicht-Überkompensation.

11.6 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann von den Zuwendungsempfängern die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, insbesondere soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Sozialticket 2011 oder aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 11.1 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß dieser Satzung geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweilige Förderjahr ganz oder teilweise widerrufen werden. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.



## **12. Anreizregelung**

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nummer 7, 1. Spiegelstrich des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg das Marktrisiko tragen. Der entsprechende Anreiz für die erlösverantwortlichen Aufgabenträger ergibt sich daraus, dass diese unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben und wegen knapper Haushaltsmittel die Defizite aus der Finanzierung auf einem möglichst niedrigen Niveau halten, zumal kein Anspruch auf eine Vollkostendeckung besteht. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nummer 7, 2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und aus Vorgaben, Nebenbestimmungen und/oder Zusicherungen aus Liniengenehmigungen nach PBefG.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Zuwendungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anwendung der Sozialtickets entstehenden nicht gedeckten Ausgaben.

13.2 Die nach dieser Satzung gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuchs (StGB). Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Die Zuwendungen nach dieser Satzung werden in Bezug auf den Höchsttarif Deutschlandticket sozial als unechte Zuschüsse gewährt und sind umsatzsteuerbar.

13.4 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist als zuständige Behörde bezüglich des gemäß dieser Satzung gewährten Zuschusses gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Zuwendungsempfänger in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Zuwendungsempfänger, denen ein Zuschuss nach dieser Satzung gewährt wird, können sich in Bezug auf die dem Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg gesetzlich obliegende Berichtspflicht nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



**Anlage 1** der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur  
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets vom  
20.12.2023

## **Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung der Zuwendungshöhe für MobilPass-Tickets**

Als Grundlage für die beihilfe- und zuwendungsrechtlich konforme Berechnung der Zuwendungshöhe hat der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg für die Fahrausweise des MobilPass-Tarifs je Preisstufe und Ticketart mit Hilfe der VRS GmbH einen Betrag ermittelt, der den Verkehrsunternehmen ohne die Einführung des MobilPass-Tarifs zugeflossen wäre (Erlösneutraler Preis). Grundlage für die Ermittlung waren Marktforschungsdaten und Informationen der Verkaufsstatistik der Verkehrsunternehmen. Der Erlösneutrale Preis berücksichtigt negative und positive Nachfrageeffekte („Netzeffekte“) und wurde bis zum Förderjahr 2023 jährlich anhand von Informationen der Verkaufsstatistik der Verkehrsunternehmen fortgeschrieben. Auch eventuelle Angebotsanpassungen wurden dabei berücksichtigt.

Die Zusammenführung der Förderung für das MobilPass-Ticket mit der Förderung des zum 01.01.2024 neu eingeführten Deutschlandticket sozial macht eine Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der jeweiligen Zuwendungsbeträge notwendig.

Um die künftig notwendigen Zuwendungsbeträge (je Ticket und Preisstufe) für 2024ff. ermitteln zu können, werden im ersten Schritt die im Förderjahr 2019 (das letzte vollständige Jahr ohne Corona-Pandemieeffekt) ermittelten Zuwendungsbeträge mit den im Förderjahr 2024 geltenden Preisen für das jeweilige Referenzticket in Verhältnis gesetzt. Die hierdurch ermittelten Anteile werden anschließend eingefroren. Diese festgesetzten Anteile werden mit dem jeweiligen Preis des Referenztickets multipliziert. Das Produkt ergibt den im Förderjahr entstehenden Zuwendungsbetrag je Ticket.

Als Referenzticket gelten

- a) für das 4erTicket MobilPass das 4erTicket Erwachsene,
- b) für das MonatsTicket MobilPass das MonatsTicket Erwachsene im Einzelkauf und
- c) für das MonatsTicket MobilPass im Abo das MonatsTicket Erwachsene im Abo.

Als Preise für die Referenztickets werden die im Förderjahr gültigen Preise zugrunde gelegt.

*Beispielrechnung zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags für ein 4erTicket MobilPass in der Preisstufe 1a:*

*Für das Ticket wurde im Jahr 2019 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von ca. 2,30 €\* gewährt. Der Preis für das Referenzticket im Jahr 2024 beträgt 12,00 €. Das Verhältnis zwischen dem Ausgleichsbetrag 2019 und dem Preis des Referenztickets im Jahr 2024 beträgt ca:19,20 %\*. Erhöht sich der Preis des Referenztickets im Jahr 2025 von 12,00 € auf z.B. 14,00 €, beträgt der Ausgleichsbetrag je Ticket 14,00 € x ca. 19,20%\*.*

*\*Wert mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen; in der Berechnung wird der nicht gerundete Wert verwendet.*

Der Zuwendungsbetrag wird jährlich durch Aktualisierung der Preise für die Referenztickets neu ermittelt.





## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam Mitglied der Verbandsversammlung am 18.12.2023 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 20.12.2023

\_\_\_\_\_gez. Schuster  
Der Vorstandsvorsteher